

Version 4

3. Juni 2015 / AO / 08.30

Abänderungsanträge

Steuergesetz (StG) (Änderung)

SP (Näf)	Art. 31	Abs. 1	Bst. a	Die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte.
Imboden (Grüne) Marti (SP) Schöni Affolter (glp) Streit (EVP) Stucki (SP)	Art. 38	Abs. 1	Bst. I	ist wie folgt zu ändern (bisher 3100 Franken, neu 8000 Franken): [...] die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 8000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,
BDP (Kohli)	Art. 38	Abs. 1	Bst. I	Die nachgewiesenen Kosten für das erste Kind bis zum Maximum des Bundesbetrages, für das zweite Kind die Hälfte und für alle weiteren Kinder ein Viertel des Bundesbetrages für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.
FDP (Zumstein/Müller)	Art. 38	Abs. 1	Bst. I	Erhöhung der abzugsfähigen Kosten für Drittbetreuung von heute „höchstens 3100 Franken“ auf „höchstens 6'000 Franken“.

SP (Bhend)

Art. 66

streichen

FDP, SVP, EDU
(Haas, Blank, Grädel)

Art. 95 Abs. 1

Senkung der heutigen dritten Tarifstufe von 4.60% auf 4.10% um zu verhindern, dass der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich erneut absackt bzw. sich per 2017 auf Rang 17 platzieren könnte gegenüber einem Rang 23 bei Untätigkeit.

Maximalsatz Dreistufen-Tarif	Rang 2017 (Gewinn = 0.8 Mio. / Kapital = 2 Mio.)	Minder- einnahmen Kanton (in Mio. CHF)	Minder-einnahmen Gemeinden (in Mio. CHF)	Anzahl Fälle mit Steuer- reduktionen	Anzahl Fälle mit Steuer- erhöhungen
4.60%	23	---	---	---	---
4.50%	22	9.1	4.5	5'000	0
4.40%	20	18.1	8.9	5'000	0
4.30%	19	27.2	13.4	5'000	0
4.20%	18	36.2	17.8	5'000	0
4.10%	17	45.2	22.3	5'000	0
4.00%	17	54.3	26.7	5'000	0
3.90%	17	63.4	31.2	5'000	0
3.80%	17	72.4	35.7	5'000	0
3.70%	17	81.5	40.1	5'000	0
3.60%	17	90.5	44.6	5'000	0
3.50%	17	99.6	49.1	5'000	0
3.40%	17	108.6	53.5	5'000	0
3.30%	17	117.7	58.0	5'000	0
3.20%	17	126.7	62.4	5'000	0
3.10%	17	135.8	66.9	5'000	0

Graber Samuel, SVP	Art. 100 Abs. 2	„5200 Franken“ wird ersetzt durch „20'000 Franken“
SP (Stucki) Grüne (Imboden)	Art. 164	Alte Fassung „Steuerregister 1 Die Gemeinden führen das Register für die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie das Register der amtlichen Werte. 2 Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern. 3 Die Steuerregister sind öffentlich. Den Gemeinden ist es gestattet, die Steuerregister gegen Gebühr zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen“
SP (Aebersold)	Art. 229	Bst. c unverändert